

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat und am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Listenwahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. **Jede/Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.** Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Dienstesiegel

Ausgegeben

09.07.2020

Köln

Die Wahlleiterin

Eine handschriftliche Unterschrift in blauer Tinte, die als 'Dörte Diemert' zu erkennen ist.

Prof. Dr. Dörte Diemert

Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der/des

Name der Partei/Wählergruppe; bei Einzelbewerberin/Einzelbewerber, Familienname, Vorname, PLZ, Wohnort und ggf. Kennwort

Bokai, Ali, 50950 Köln

der für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln am 13. September 2020 benannt ist.

(Nachstehende Angaben sind deutlich lesbar von der Unterstützerin/dem Unterstützer persönlich auszufüllen)

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird¹⁾

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der/dem Unterzeichnerin/Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾²⁾

Die/Der vorstehende Unterzeichnerin/Unterzeichner ist gemäß § 27 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 6 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln für den Integrationsrat wahlberechtigt.

Ort	Datum	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag
Köln	Dienstesiegel	

- 1) Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen.
- 2) Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterschrift

Information zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, das Wahlrecht für eine Unterstützungsunterschrift für Wahlvorschläge nach § 9 (7) der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates des Stadt Köln (IRWahlO) nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 9 IRWahlO.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre persönlichen Daten bereitzustellen. Die Unterstützungsunterschrift ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist der/die Unterstützungsunterschriften sammelnde Wählergruppe oder sonstige politische Vereinigung oder Bewerberin/Bewerber
Nach Einreichung des Wahlvorschlages beim zuständigen Wahlleiter (Postanschrift: Stadt Köln, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51005 Köln; E-Mail: wahlamt@stadt-koeln.de) ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss der Stadt Köln (Postanschrift: Wahlleiter Stadt Köln, Bürgerdienste – Wahlamt, Dillenburger Str. 68-70, 51005 Köln; E-Mail: wahlamt@stadt-koeln.de).
Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten und Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden gemäß § 10 Absatz 3 IRWahlO öffentlich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung NRW: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge und diese Bescheinigung sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Wahlleiterin/der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit diese für die Zwecke für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 3, 50579 Köln richten.